

## Allgemeine Grundsätze.

### §. 1.

Der Freimaurer-Orden ist eine Verbindung, deren Zweck darauf gerichtet ist, durch die ihr eigenthümliche Lehr- und Uebungsweise, Religiosität, Sittlichkeit und Humanität zu befördern und Weisheit des Lebens zu lehren und zu üben.

### §. 2.

Die Bestrebungen des Ordens richten sich daher unmittelbar nur an den Menschen als solchen, abgesehen von den äußeren Lebens-, bürgerlichen und Standes-Verhältnissen.

### §. 3.

Alle politischen und kirchlichen Angelegenheiten sind von der Thätigkeit des Ordens ausgeschlossen\*).

### §. 4.

Der Orden verlangt von seinen Mitgliedern einen unbescholtenen Ruf und sittlichen Lebenswandel, so wie den Grad geistiger Bildung und diejenige Empfänglichkeit des Gemüths, welche zur Förderung des Zwecks der Freimaurerei unerlässlich sind.

### §. 5.

Der Freimaurer soll alle Pflichten, welche ihm in religiöser und staatsbürgerlicher Beziehung, so wie in seinen Familien-Verhältnissen obliegen, in einem höheren Maaße erfüllen.

### §. 6.

Er zeige sich überall als aufrichtiger Gottesverehrer, gleich entfernt von Mysticismus, Unglauben und Indifferentismus,

\*) Verhandlung der großen Loge vom 4. Decbr. 1851 ad. VI. und Directorial-Erlass vom 2. Februar 1852. „Die Tochterlogen sind aufgefordert: ernst und fest auf die gewissenhafte Erfüllung der in den Statuten enthaltenen gesetzlichen Vorschriften namentlich der §§. 3 bis einschl. 6 und 163 bis einschl. 166 sowie 167 No. 9 und 10 zu halten.“